

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Leiter des Referates 503
[REDACTED]
11018 Berlin
Referatspostfach: 503P@bmfsfj.bund.de

Name: [REDACTED]
AAA Fachgesellschaft-Pflegeschulen-
Deutschland e.V.
c/o Hans-Weinberger-Akademie der
AWO e.V.
Landsberger Straße 398,
81241 München
Telefon: 089 863009 20
Email: zentrale@hwa-online.de

Bundesministerium für Gesundheit
Leiterin des Referates 424
[REDACTED]
11055 Berlin
Referatspostfach: 424@bm.bund.de

Datum: 25. November 2025

**Stellungnahme zum Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz
(Pflegefachassistentenbildungs- und Prüfungsverordnung – PflFAssAPrV)**

Sehr geehrter [REDACTED]
sehr geehrte [REDACTED]

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und geben hiermit unsere Rückmeldung zum vorliegenden Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz aus Ihrer Nachricht vom 04.11.2025.

I. Allgemein:

Ziel, Struktur und Aufbau:

Als AAA-Fachgesellschaft-Pflegeschulen-Deutschland e. V. begrüßen wir die Struktur und den Aufbau der PflFAssAPrV in der Vergemeinschaftung der Regelung für die pflegerischen Berufe auf Bundesebene.

Die Pflegefachassistentenbildung trägt so zu mehr Versorgungssicherheit bei und führt zu mehr Bildungschancen, Sinnstiftung und Aufstiegsmöglichkeiten, was wir als AAA sehr begrüßen.

Kompetenzprofil:

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass weder die Schüler*innen noch die Absolvent*innen der Pflegefachassistentenausbildung in ihrem Berufsalltag überfordert werden. Die Vorbehaltsaufgaben der generalistischen Pflegefachperson nach §4 PflBG ermöglichen es der Pflegefachperson, Assistenzpersonen in der Pflege nach ihren informellen und formellen Kompetenzen so einzusetzen, dass sie den Pflegeprozess - von der Pflegefachperson geführt - unterstützen können. Zur Umsetzung dieses Ziels braucht das Kompetenzprofil der Pflegefachassistenz im vorliegenden Entwurf eine klare Differenzierung gegenüber dem Kompetenzprofil der Pflegefachpersonen. Die nachhaltige Etablierung der beruflichen Pflege auf dem Assistenzniveau hat eine hohe gesamtgesellschaftliche Bedeutung. Es erscheint daher geboten, eine größtmögliche Trennschärfe der jeweiligen Kompetenzprofile herbeizuführen, ohne jedoch in kleinteilige Aufgaben- und Tätigkeitskataloge zu verfallen. Die in Anlage 1 aufgeführten Kompetenzbereiche von „komplex/nicht komplex“ sind in der Praxis einerseits nicht voneinander in dieser Trennschärfe differenzierbar und andererseits muss mit „zunehmender Komplexität von Herausforderungen in der Versorgung [...] zusehends wissenschaftsfundiertes und evidentes Wissen in die direkte Versorgungspraxis Einzug halten [...]“ (Weidner et al. 2024, S. 20)¹. Beruflich qualifizierte Assistenzkräfte von der Verantwortungsübernahme für „komplexe Pflegesituationen – die jederzeit entstehen können und entsprechend unmittelbare pflegerische Handlungen auf verschiedenen Kompetenzebenen erfordern – auszuschließen, bedeutet zudem eine Abwertung dieser langjährig praktizierten Verantwortungsübernahme.

Harmonisierung der Ausbildungsgänge an den Pflegeschulen:

Eine 18-monatige Ausbildung korreliert keineswegs mit den Schulzyklen eines regulären Schuljahres sämtlicher Schultypen. Nach 18 Monaten wäre zunächst keine direkte Anschlussmöglichkeit an Folgeausbildungen gegeben. Je nach aktueller landesrechtlicher Regelung und höchster Zyklusfolge würde mindestens ein Monat Leerlauf für die Pflegeschule in Bezug auf die Lehrpersonalplanung bzw. Wartezeit für die Absolvent*innen die Konsequenz sein – insofern die betreffende Pflegeschule überhaupt einen zweiten oder weiteren Ausbildungsgänge anbieten kann. Ansonsten wäre sogar eine Zeit von sechs Monaten zu überbrücken. Insbesondere für die Lehrpersonalplanung bringt dies eine Überdeckung an Lehrkapazitäten mit sich, die für die oben genannten Zeiträume nicht refinanziert ist.

Ein Ziel ist daher die Harmonisierung der Start- und Endzeitpunkte, sowie der Ausbildungsinhalte, der 18-monatigen Pflegefachassistentenausbildung, mit denen der 36-monatigen Pflegefachausbildung. Damit das Ende der Ausbildung zur Pflegefachassistenz mit dem Beginn der Ausbildung zur Pflegefachperson anschlussfähig und auch inhaltlich aufeinander aufbauen kann, sind entsprechende Gestaltungsfreiheiten der Pflegeschulen notwendig, um keine unnötigen Lücken und Wartezeiten entstehen zu lassen. Die Bundesländer sollten hier die entsprechenden Voraussetzungen schaffen, und die **Pflegeschulen dazu befähigen, die Start- und Endpunkte der Ausbildungen im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung** für den Ausbildungsverlauf (in definierten Korridoren) selbst

¹ [REDACTED] (2024): Vorbehaltsaufgaben für Pflegefachpersonen – Pflegefachliche Begründungszusammenhänge. S. 9- 26 in: Think Tank Vorbehaltsaufgaben (TT VA) und Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft e.V. (DGP): Vorbehaltsaufgaben der Pflege – Pflegewissenschaftliche und pflegerechtliche Grundlegung und Einordnung. Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft e.V. (Hg.), Duisburg. Online: www.dg-pflegewissenschaft.de/wp-content/uploads/2024/03/Vorbehaltsaufgaben-_BroschuereDGP-1.pdf (21.07.24).

zu bestimmen. Das gleiche gilt im umgekehrten Sinn für den Start der **verkürzten Pflegefachassistentenausbildung** durch Anrechnung von Vorerfahrung. Auch hier sind Gestaltungsspielräume der Pflegeschulen notwendig, um Wartezeiten und Lücken zu vermeiden, neben der **Flexibilisierung der Start- und Endzeiten**, auch beispielsweise die Möglichkeit, entsprechende Personen in laufende Kurse aufzunehmen oder auch separate Kurse für Verkürzer*innen einrichten zu können.

II. Änderungsbedarfe:

- **§6 „Qualifikation der Praxisanleitung“:**

- **Abs. 3:** Eine Qualifikation der Praxisleitungen für die Ausbildung in der Pflegefachassistenz ist grundsätzlich zu begrüßen. Um jedoch Engpässe in den praktischen Einsatzbereichen – insbesondere in der ambulanten Langzeitpflege sowie in der stationären Akutversorgung – infolge nicht ausreichend qualifizierter Praxisleitungen zu vermeiden, ist eine längere Übergangsfrist für den Aufbau entsprechend qualifizierter Praxisleitungen nach §6 Abs. 2 erforderlich. Die Anforderungen an die Kapazitäten der Praxisleitungen werden durch §13 Abs. 3 zudem erhöht, da in den Prüfungszeiträumen zusätzlich zu den Prüfungen zur Pflegefachperson weitere Praxisleitungen zur Verfügung stehen müssen, um die Prüfungsausschüsse für die Abschlussprüfungen der Pflegefachassistenz ordnungsgemäß bilden zu können. Sollte der Aufbau einer ausreichenden Zahl qualifizierter Praxisleitungen innerhalb der Übergangsfrist **nicht** gelingen, besteht die Gefahr, dass Einsatzbereiche keine Auszubildenden der Pflegefachassistenz aufnehmen, als auch die vorgeschriebenen Prüfungsausschüsse nicht gebildet werden können. Dies würde in der Konsequenz zu einer erheblichen Reduzierung der dringend benötigten Absolvent*innen der Pflegefachassistenz führen. Vor diesem Hintergrund ist die Übergangsfrist länger als zwei Jahre zu gewähren und bis zum **Jahr 2035** festzusetzen.

Vorschlag §6, Abs. 3:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Praxisanleitung bis zum 31. Dezember 2035 auch durch Pflegefachpersonen erfolgen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 1, nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 64 oder nach § 64a des Pflegeberufgesetzes in den letzten fünf Jahren aber nicht über die Befähigung zur Praxisleiterin oder zum Praxisleiter nach Absatz 2 verfügen.“

- **Abs. 4:** Zudem begrüßen wir als AAA ausdrücklich die Möglichkeit, 50 Prozent der vorgegebenen 10% Praxisanleitung auch durch Personen erfolgen zu lassen, die erfolgreich eine Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz oder eine Ausbildung abgeschlossen haben, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt. Hierbei sehen wir die Befähigung dieser Berufsgruppe zur Praxisleiterin oder zum Praxisleiter nach Absatz 2 bereits mit Einführung der Pflegefachassistentenausbildung als obligat an. Gleichwohl in den aufzubauenden Qualifikationslehrgängen zur Praxisanleitung sorgsam **auf die Anschlussfähigkeit und die berufsrelevanten Inhalte der Zielgruppe²** zu achten ist. Dies ist notwendig, da die derzeitigen Weiterbildungen und Pflichtfortbildungen in der

² Absolvent*innen nach dem Pflegefachassistenzgesetz oder einer Ausbildung abgeschlossen, die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) enthält.

Regel auf die Kompetenzentwicklung im Rahmen der Ausbildung zur Pflegefachperson (dem höheren Qualifikationsniveau) abgestimmt sind. Es bedarf in der weiteren Umsetzung einer **Anpassung der Weiterbildungskonzepte zur Praxisanleiterin bzw. zum Praxisanleiter an das Kompetenzprofil der Pflegefachassistenz.**

- **§7 „Praxisbegleitung“:** Die Festlegung einer Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 % nach §5 wird ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Praxisanleitung bzw. eine qualifizierte Pflegefachperson zu den Terminen der Praxis**begleitung** nach Möglichkeit anwesend sind. Eine ausschließliche Begleitung durch die Lehrkraft ist kritisch zu bewerten, da diese zwar über die erforderliche fachliche Kompetenz verfügt, jedoch keine unmittelbare Erfahrung im Umgang mit den zu pflegenden Personen besitzt und daher keine fundierte Einschätzung individueller Besonderheiten vornehmen kann. Zur Gewährleistung der Sicherheit der zu pflegenden Personen ist die **Beteiligung qualifizierter Praxisanleitungen bzw. Pflegefachpersonen** daher unabdingbar.

Vorschlag §7, ergänzender Satz 4:

„Zur Gewährleistung der Sicherheit der zu pflegenden Personen nimmt eine qualifizierte Pflegefachperson bzw. eine Praxisanleitung an der Praxisbegleitung teil.“

- **§17, Abs. 2, Nr. 2: „Zulassung zur Prüfung“:** Sofern die Jahreszeugnisse auf den Leistungsnachweisen der Ausbildungsmonate eins bis zwölf basieren und diese maßgeblich für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind, ist davon auszugehen, dass sich die Leistungsnachweise in diesem Zeitraum verdichten werden. Diese Entwicklung ist bei der weiteren Ausgestaltung durch die Länder zwingend zu berücksichtigen, um eine ausgewogene und verhältnismäßige Prüfungsbelastung sicherzustellen. Bei der Inanspruchnahme von Verkürzungsmöglichkeiten um sechs Monate ist sicherzustellen, dass die Verhältnismäßigkeit der Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise zur verdichteten Ausbildungsrealität der Schüler*innen gewahrt bleibt.

- **§18, Abs. 1: Prüfungstermine für die staatliche Prüfung:** Für eine optimale Planungssicherheit der Träger der praktischen Ausbildung als auch der Pflegeschulen, sollte das Zeitfenster für die staatliche Abschlussprüfung **drei Monate** beinhalten.

Vorschlag §18, Abs. 1, Satz 2:

„Der Beginn der staatlichen Prüfung soll nicht früher als **zwei-drei** Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.“

- **§27 „Schriftlicher Teil der Abschlussprüfungen“:** Die Durchführung einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 180 Minuten sowie einer zusätzlichen schriftlichen Ausarbeitung von 120 Minuten steht in keinem angemessenen Verhältnis zur Dauer einer 18-monatigen Ausbildung und entspricht vielmehr den Anforderungen, wie sie für die Ausbildung zur Pflegefachperson vorgesehen sind. Für eine 18-monatige Ausbildung ist die Anfertigung der beiden **schriftlichen Abschlussprüfungen** mit einer maximalen Dauer **von je 90 Minuten** hingegen als verhältnismäßig und ausreichend anzusehen, um den erworbenen Kompetenzstand nachvollziehbar darzulegen.

Vorschlag § 27, Abs. 5:

„~~Die erste Aufsichtsarbeit dauert 180 Minuten. Die zweite Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. Beide Aufsichtsarbeiten haben jeweils eine Dauer von 90 Minuten.~~“

- **§39, Abs. 4: „Durchführung des praktischen Teils“:**

Die AAA spricht sich dafür aus, dass die Abnahme der praktischen Prüfung **auch** durch einen **schulischer Fachprüfer bzw. eine schulische Fachprüferin** abgenommen werden sollte. Nach §9 Abs. 1 PflFAssG trägt die Schule die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Zudem gibt die Schule nach §39 Abs. 1 die Prüfungsaufgabe zum praktischen Teil der Prüfung vor. Die Prüfungsinhalte sollten mit dem Curriculum der Schule ineinandergreifen; durch die Teilnahme eines schulischen Fachprüfers bzw. einer schulischen Fachprüferin kann dies sichergestellt werden.

Vorschlag: §39 Abs. 4:

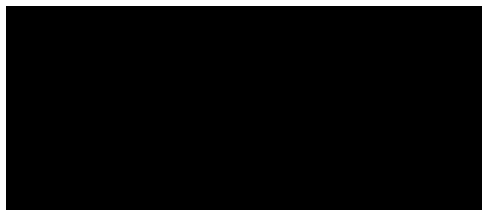
„Der praktische Teil muss von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen werden, von denen **mindestens** eine Person praktische Fachprüferin oder praktischer Fachprüfer **und eine Person schulische Fachprüferin bzw. schulischer Fachprüfer** ist.“

- **Anlage 3 in Kombination mit §4 „Praktische Ausbildung“:**

- Eine Reduzierung der vorgegebenen Stunden von 240 auf 120 ist bislang ausschließlich für den **Einsatzbereich III.** vorgesehen. Zur Sicherstellung der erforderlichen praktischen Einsatzkapazitäten sollte diese Regelung gleichermaßen auf die **Einsatzbereiche I und II ausgeweitet** werden. Eine Reduktion der Einsatzstunden sollte dann jedoch nur **in einem der drei Einsatzbereiche pro Schüler*in** Anwendung finden.
- In Anlehnung an die Terminologie der praktischen Einsätze in der generalistischen Pflegeausbildung wird angeregt, den **Einsatzbereich IV.** ebenfalls als „**Vertiefungseinsatz**“ zu bezeichnen. Die Bezeichnung „Verlängerung“ erscheint in diesem Zusammenhang missverständlich.

Wir freuen uns über die Berücksichtigung unserer Anregungen in der endgültigen Fassung der PflFAssAPrV und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



AAA-Fachgesellschaft-Pflegeschulen-Deutschland e. V.
-Erste Vorsitzende-